

47. Welchem örtlichen Rechte ist der Anspruch aus einer ungerechtfertigten Bereicherung nach gemeinem Rechte unterworfen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1910 i. S. N. (Rl.) w. Witwe Br.
(Befl.). Rep. III. 400/09.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verlangte als Gessionar der Witwe B. von der in der Berufungsinstanz allein noch beteiligten mitverklagten Witwe Br. als Erbin ihres Ehemannes Zahlung von 9000 *M* nebst Zinsen unter dem Klagegrunde der ungerechtfertigten Bereicherung. Diese 9000 *M* waren ein Teil von 12000 *M*, welche die Witwe B. zur

Tilgung ihrer aus Grundstückskäufen herrührenden Kaufpreisschuld an Br., den Verkäufer der Grundstücke, im Januar 1889 gezahlt hatte und nicht mehr schuldig gewesen zu sein behauptete. Die Klage war vom Berufungsgerichte abgewiesen worden, und zwar, soweit *condictio indebiti* angestrengt war, auf Grund der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede. Die Revision des Klägers griff nur die Entscheidung zur Verjährungsfrage an und rügte, daß diese vom Berufungsgerichte unter Verletzung der Grundsätze des internationalen Privatrechts nach Braunschweigischem Rechte beurteilt worden sei, während das preussische allgemeine Landrecht habe zur Anwendung gebracht werden müssen, nach welchem, da dreißigjährige Verjährung gelte, der Bereicherungsanspruch noch nicht verjährt sei.

Für die Beurteilung der vorliegenden Statutentollision kamen folgende Tatumstände in Betracht. Die 12000 *M* wurden in Magdeburg gezahlt. Der Empfänger Br. hatte damals seinen Wohnsitz in Schöppenstedt im Herzogtum Braunschweig, die zahlende Witwe B. in Dodendorf in der preussischen Provinz Sachsen; die Schuld, welche getilgt werden sollte, rührte aus Kaufverträgen über in Dodendorf gelegene Grundstücke her. Das Berufungsgericht führte aus, daß nach gemeinem Rechte und nach der braunschweigischen Praxis für die Verjährung eines obligatorischen Rechtsverhältnisses das Recht des Sitzes dieser Obligation bestimmend sei und daß als Sitz der Obligation deren Erfüllungsort oder der Wohnsitz des Schuldners jedenfalls dann maßgebend sei, wenn nicht die Absicht der Vertragsparteien zutage trete, den obligatorischen Bereicherungsanspruch anderen Rechtsregeln zu unterwerfen, was hier nicht zutrefte. Da nun Br. zur Zeit der angeblichen Bereicherung unstreitig seinen Wohnsitz in Schöppenstedt, also im Herzogtume Braunschweig, gehabt habe, so seien auf die Verjährung des am 15. Januar 1889 entstandenen Bereicherungsanspruches die Bestimmungen des bis 1900 in Geltung gewesenen braunschweigischen Landesgesetzes vom 3. Juli 1853 anzuwenden. Nach dessen § 1 betrage die Verjährungsfrist für diesen Anspruch zehn Jahre. Die Verjährung sei demnach am 15. Januar 1899 vollendet gewesen.

Die Revision bezeichnete die Annahme, daß nach gemeinem Rechte der Anspruch aus einer ungerechtfertigten Bereicherung nach dem am Wohnsitz des Schuldners geltenden Rechte zu beurteilen sei, als

rechtsirrtümlich. An sich sei die Frage, welches Recht zur Anwendung komme, nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien zu entscheiden (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 335). Bei Obligationen aus Verträgen führe dieser Gesichtspunkt zur Anwendung des Rechtes des Erfüllungsortes; anders bei Delikten und bei ungerechtfertigter Bereicherung. Ob auf Grund bestimmter Vorgänge eine Forderung entstehe, bestimme sich nach dem Rechte des Ortes, wo der fragliche Vorgang sich ereignet habe. Wenn sie entstehe, so geschehe dies ohne den Willen des Geschädigten. Es könne davon, daß die Parteien das Rechtsverhältnis einem bestimmten Rechte hätten unterwerfen wollen, nicht die Rede sein.

Das Reichsgericht erkannte auf Zurückweisung der Revision.

Aus den Gründen:

„Für die Verjährung eines Forderungsrechtes ist dasjenige örtliche Recht maßgebend, welchem die betreffende Obligation überhaupt unterworfen ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 226, Ur. des RG.'s v. 17. Januar 1880 in Seuffert's Arch. Bd. 35 Nr. 87 und v. 9. März 1908, Rep. VI. 208/07.

Es ist aber nicht richtig, daß die Frage, welches Recht hierauf Anwendung findet, nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien zu entscheiden sei. Das Reichsgericht hat in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß für vertragliche Verpflichtungen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend ist, sofern nicht ein anderer Parteiwille erkennbar sei.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 367, Bd. 55 S. 117, Bd. 54 S. 316, Bd. 20 S. 335, Bd. 9 S. 227, Bd. 4 S. 247.

Es ist die Regel, daß die rechtlichen Wirkungen obligatorischer Verträge durch das Recht des Erfüllungsortes normiert werden. Eine Ausnahme greift Platz, wenn in Wirklichkeit die Vertragsparteien in den der Vertragsfreiheit gezogenen Grenzen (vgl. Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 301 flg.) die Anwendung eines anderen Rechtes gewollt haben, sei es, daß sie dies ausdrücklich vereinbarten oder daß ihr Wille aus den Umständen unzweideutig erhellt,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 227, Bd. 44 S. 154, Entsch. des ROHG.'s Bd. 12 S. 55,

oder wenn nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles ein anderes Recht Anwendung zu finden hat. Jene Regel enthält einen durch die gerichtliche Praxis festgestellten Satz des objektiven Rechts. Wenn in einigen Entscheidungen davon ausgegangen wird, daß es sich in Ermangelung einer Vertragsbestimmung nicht sowohl um die Feststellung des konkreten Willens der Parteien als um die Ermittlung dessen handelt, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände, wäre ihnen die Frage entgegengetreten, mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 205, Bd. 40 S. 197, Bd. 6 S. 130, 131; Jur. Woch. 1909 S. 715 Nr. 2,

so wird tatsächlich ganz unabhängig von einem Willen der Parteien nach objektiven Gesichtspunkten die Frage nach dem anzuwendenden örtlichen Rechte entschieden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 36); immer handelt es sich aber in diesen Fällen um Ausnahmen von der vorhin erwähnten Regel.

Auch die Schlußfolgerungen, zu denen die Revision gelangt, sind nicht begründet. Wäre nämlich davon auszugehen, daß die Frage, welches örtliche Recht Anwendung zu finden habe, nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien zu entscheiden sei, so würde die Erwägung, daß bei Delikten und bei ungerechtfertigter Bereicherung die Forderung ohne den Willen des Geschädigten entstehe und von einem auf Unterwerfung des Rechtsverhältnisses unter ein bestimmtes örtliches Recht gerichteten Willen der Parteien keine Rede sein könne, den Schluß nicht rechtfertigen, daß Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung in bezug auf die zu entscheidende Frage ebenso zu behandeln seien wie Ansprüche aus Delikten.

Für eine solche allgemeine Gleichstellung sind auch sonstige ausreichende Gründe nicht vorhanden. Vielmehr weist der Umstand, daß gemeinrechtlich die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung als Forderungsrechte aus vertragsähnlichen Gründen (Quasikontrakte), nicht als Delikte, bezeichnet und behandelt werden, darauf hin, daß auch in Beziehung auf die Frage, welches örtliche Recht maßgebend sei, diese Forderungsrechte nach Analogie der Ansprüche aus wirklichem Vertragsrechte zu behandeln sind und demnach nicht das Recht des Ortes, wo sich der die Bereicherung bewirkende Vorgang ereignet

hat, sondern das Recht des Erfüllungsortes Anwendung zu finden hat. Diese analoge Behandlung ist mindestens der Regel nach gerechtfertigt und daher in allen Fällen am Platze, in denen, wie hier, keine besonderen Umstände für die Anwendung eines anderen örtlichen Rechtes vorliegen.

Vgl. Entsch. des ROHG's Bd. 22 S. 296, Art. 12 des Entwurfs eines EinfGes. zum BGB., Niemeier, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts S. 7, Urte. des RG's vom 8. November 1906, Rep. VI. 74/06.

Für das Recht des Erfüllungsortes — das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht — spricht ferner die Erwägung, daß nicht schlechthin die Tatsache der Zahlung, sondern die ungerechtfertigte Vermögensvermehrung der für den Bereicherungsanspruch maßgebende Gesichtspunkt ist, indem hinterheriger Wegfall der Bereicherung die Verpflichtung ausschließt, wenn der Wegfall ohne Schuld des Bereicherten eingetreten ist. Der Ort der Zahlung kann, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, ein ganz zufälliger sein, und er verdient bei diesen Obligationen aus Quasikontrakten ebensowenig als maßgebend angesehen zu werden wie der Ort des Vertragschlusses bei Obligationen aus Kontrakten.

Wird, wie im vorliegenden Falle, eine auf Grund eines Vertrages irrtümlich geleistete Zahlung zurückgefordert, so ist für den Rückforderungsanspruch die Anwendung des für den Vertragsanspruch maßgebenden örtlichen Rechtes auch aus dem weiteren Grunde gerechtfertigt, daß ein Zusammenhang mit dem Vertrage, und zwar mit den Vertragsverpflichtungen des durch die irrtümliche Vertragsleistung bereicherten Schuldners, besteht; dagegen ist der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Kaufgeldschuld der Witwe B. in Dodendorf unter der Herrschaft des preussischen Rechtes zu erfüllen gewesen sei, für die Entscheidung der vorliegenden Frage unerheblich.

Hiernach hat das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung mit Recht nach dem am Wohnsitz des Schuldners Br. geltenden braunschweigischen Verjährungsgeetze beurteilt. Auf die Urteile des VI. Zivilsenates, Entsch. des RG's Bd. 61 S. 343 und Bd. 62 S. 379, in welchen abgelehnt wird, auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches Vertragsobligationen im Zweifel nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen, vielmehr das Personal-

statut des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses für maßgebend erklärt wird, braucht nicht eingegangen zu werden, da es sich hier um eine nach gemeinem Rechte zu entscheidende Sache handelt und ferner der Wohnort des Schuldners zur Zeit des Vertragschlusses mit dessen Wohnorte zur Zeit der Zahlung der zurückgeforderten Summe und dem Erfüllungsorte zusammenfällt.“